S 11 RJ 1450/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 1450/02 A
Datum	27.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 347/03
Datum	16.09.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 27. Mai 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Erstattung der von ihr zur deutschen Rentenversicherung entrichteten PflichtbeitrÃ¤ge.

Die 1960 geborene KlÃ¤gerin ist seit Geburt StaatsangehÃ¶rige der Republik Bosnien und Herzegowina, wie auch seit 27.12.1992 StaatsangehÃ¶rige der Republik Kroatien und in Kroatien wohnhaft. In der Zeit vom 01.03.1995 bis 30.11.1997 hat sie insgesamt fÃ¼r 33 Monate PflichtbeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet.

Am 14.06.2002 ging bei der Beklagten ein Antrag der KlÃ¤gerin auf Beitragserstattung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ein. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25.07.2002 ab. Als in Kroatien

wohnende Versicherte, die auch die kroatische StaatsangehÃ¶rigkeit besitze, habe sie keinen Anspruch auf Beitragserstattung gemÃ¤Ã Â§ 210 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) in Verbindung mit den Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der Republik Kroatien.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.09.2002 zurÃ¼ck. Als kroatische StaatsangehÃ¶rige habe sei bei gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Kroatien kein Recht auf Beitragserstattung. Sollte die KlÃ¤gerin bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfÃ¼llt haben, kÃ¶nne sie erneut einen Antrag auf Beitragserstattung stellen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der sie weiter die Beitragserstattung begehrte.

Mit Gerichtsbescheid vom 27.05.2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin besitze neben der bosnisch-herzegowinischen auch die kroatischen StaatsangehÃ¶rigkeit. Sie habe deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Beitragserstattung.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit der Berufung.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 27.05.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten PflichtbeitrÃ¤ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut auf deren Inhalt zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil sie keinen Anspruch auf Erstattung der zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 210 SGB VI hat.

Als kroatische StaatsangehÃ¶rige mit gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Kroatien hat die KlÃ¤gerin auch dann keinen Anspruch auf Erstattung der zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÃ¤ge, wenn sie nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt ist (Ziffer 2 Buchstabe c des Schlussprotokolls zum deutsch-kroatischen Abkommen Ã¼ber soziale Sicherheit vom 24.11.1997). Ebensowenig wÃ¼rde dieser Anspruch

bestehen soweit sie aufgrund ihrer Gesamtbeitragsleistung berechtigte wÃ¤re freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung zu entrichten.

Jedenfalls ist sie noch in der Lage bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres mit VersicherungsbeitrÃ¤gen in ihrer Heimat die Wartezeit fÃ¼r einen Anspruch auf Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres zu erfÃ¼llen.

Die KlÃ¤gerin hat deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Erstattung der zur deutschen Rentenversicherung entrichteten PflichtbeitrÃ¤ge.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut war daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024